Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 24.09.1829 publ. 26.09.1829

42) 1 Cammer = Bekanntmachung vom 24. Sept., publ. am 26. Sept. 1829.

Daß Seine Konigliche Hoheit der Groß= Erhebung eines herzog mittelst Höchsten Rescripts vom 26. v. Kanegelbes zu M. der Horumer Sielacht zu den Kosten, welche die Unterhaltung ihrer Siel-Ragen erfobert, die Erhebung eines Kanegeldes von den da= selbst ein = ober auszuschiffenden Gutern, nach der ben dem Hooksiel bestehenden, unterm 4. May 1733. Landesherrlich angeordneten Taxe anadiast bewilligt haben, und die Erhebung dieses Rayegeldes bis weiter bem Kaufmann Kolkert Ammen am Horumer Siel aufgetragen worden, wird hiedurch öffentlich bekannt ge= macht, und wird ein jeder, ber am Horumer Siel einige Guter ein = ober ausschiffen laffen will, angewiesen, ben Bermeidung ber Bezah= lung des vierfachen Ravegeldes und den Um= stånden nach polizenlicher Bestrafung, sich ben gedachtem Einnehmer gebührend zu melden, und das Kanegeld zu entrichten.

43) Cammer = Bekanntmachung vom 26. Aug., publ. am 3. Oct. 1829.

Da bisher die Deich = und Sielrichter in Betreffend die der Erbherrschaft Fever mit einer Instruction, Instruction für die ihnen zur Belehrung über die Obliegenheis die Deich zund ten ihres sür die Sicherheit und den Wohlstand Sielrichter in der Artherrs der Marschgegenden wichtigen Amts dienen schaft Tever.